

Aktuelles aus der Sozialversicherung

Mit dem 5. Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG) vom 15.04.2015 haben sich aktuelle Änderungen für das Beitragsrecht der Sozialversicherung ergeben. Außerdem haben die Krankenversicherungsträger ihre Auffassung zur Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz während der Zeit einer Freistellung von der Arbeitsphase geändert.

Beitragsfreiheit von steuerfreien oder pauschalbesteuerten Entgeltbestandteilen

Durch Artikel 13 des Gesetzes ist § 1 Absatz 1 Satz 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung - SvEV - entscheidend geändert worden. Die Vorschrift lautet nunmehr wie folgt:

"Dem Arbeitsentgelt sind die in Satz 1 Nummer 1 bis 4a, 9 bis 11, 13, 15 und 16 genannten Einnahmen, Zuwendungen und Leistungen nur dann nicht zuzurechnen, soweit diese vom Arbeitgeber oder von einem Dritten mit der Entgeltabrechnung für den jeweiligen Abrechnungszeitraum lohnsteuerfrei belassen oder pauschal besteuert werden."

Das 5. SGB IV-Änderungsgesetz ist am 21. April 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Die hier betroffene Änderung gilt seit dem 22.04.2015.

Nachfolgende Entgeltbestandteile sind von der Rechtsänderung betroffen:

a) steuerfreie Einnahmen

- zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gezahlte Einnahmen, die lohnsteuerfrei sind
- steuerfreie Zuwendungen an eine Pensionskasse, einen Pensionsfond oder eine Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG
- Leistungen an einen Pensionsfond zur Übernahme bestehender Versorgungspflichten nach § 3 Nr. 66 EStG
- steuerlich nicht belastete Leistungen des Arbeitnehmers bei inländischen Naturkatastrophen
- steuerfrei durch den Arbeitgeber übernommene Studiengebühren
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen sowie Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibeträge

b) pauschalbesteuerbare Einnahmen

- sonstige Bezüge, die vom Arbeitgeber in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)
- alle Einnahmen im Sinne von § 40 Abs. 2 EStG
- Beiträge nach § 40b EStG (Alt- und Neuzusagen)

- Sachprämien im Sinne von § 37a EStG

Mit der gesetzlichen Regelung hat der Gesetzgeber festgelegt, dass Entgeltbestandteile nur dann nicht dem Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung zuzurechnen und damit beitragsfrei sind, wenn diese im Rahmen der Entgeltabrechnung vom Arbeitgeber rechtlich zulässig und tatsächlich mit der Entgeltabrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum steuerfrei oder pauschalbesteuert abgerechnet werden. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ist es damit nicht mehr ausreichend, dass lediglich die Möglichkeit der steuerfreien oder pauschalbesteuerten Erhebung der Lohnsteuer besteht.

Der Gesetzgeber hat in seiner Einführungsbegründung klargestellt, dass die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung nunmehr davon abhängig ist, dass der Arbeitgeber die begünstigten Entgeltbestandteile rechtlich zulässig und tatsächlich mit der Entgeltabrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum steuerfrei oder pauschalbesteuert abrechnet. Eine erst im Nachhinein mögliche Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung führt regelmäßig nicht mehr dazu, dass diese Entgeltbestandteile in der Sozialversicherung rückwirkend auch Beitragsfreiheit auslösen. Dies gilt zumindest dann, wenn der Arbeitgeber die vorgenommene steuerpflichtige Erhebung selber nicht mehr ändern kann.

Solange der Arbeitgeber rechtlich zulässig die zunächst vorgenommene steuerpflichtige Erhebung selber ändern kann, führt diese Änderung auch künftig (rückwirkend) zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Eine solche Änderung durch den Arbeitgeber ist regelmäßig nur bis zum Ablauf des jeweils laufenden Kalenderjahres zulässig (§ 41c Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Im Folgejahr ist der Arbeitgeber hingegen nur noch berechtigt eine fehlerhafte Steueranmeldung zu berichtigen, solange die Lohnsteuerbescheinigung für das Vorjahr noch nicht ausgeschrieben oder übermittelt worden ist und der Arbeitgeber zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs berechtigt ist (§§ 41c Abs. 3 Satz 3 i.V.m. 42b EStG).

Eine rückwirkende Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung von zunächst steuerpflichtig belassenen Entgeltbestandteilen für die Zeit vor dem 01.01.2015 führt damit seit diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Beitragsfreiheit. Sind nach dem 31.12.2014 zunächst Entgeltbestandteile steuerpflichtig belassen worden, führt eine Steuerfreiheit oder Pauschalbesteuerung nur noch dann zur Beitragsfreiheit, wenn der Arbeitgeber rechtlich zulässig die steuerliche Behandlung für das laufende Jahr 2015 zulässig selber ändern kann.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung

Sonstige Sachbezüge, die nicht regelmäßig monatlich wiederkehrend gewährt werden, gelten seit dem 22. April 2015 nicht mehr als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB IV).

Die Rechtsänderung steht im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Solche pauschalbesteuerten Zuwendungen sind in der Sozialversicherung beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt allerdings nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SvEV).

Das Bundessozialgericht hatte in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 31.10.2012 - B 12 R 15/11 R - entschieden, dass sonstige Sachbezüge unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Formulierung nicht einmalig gezahltes Arbeitsentgelt darstellen. Diese Rechtsprechung hatte zur Folge, dass alle sonstigen Sachbezüge als laufend gezahltes Arbeitsentgelt zu behandeln waren und somit bei einer Pauschalbesteuerung auch Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung ausgelöst haben. Dies galt danach auch für sonstige Sachbezüge, die lediglich einmalig, weil nicht regelmäßig wiederkehrend, gezahlt worden sind. Diese unerwünschten Folgen der BSG-Rechtsprechung sind durch die Gesetzesänderung behoben worden.

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG lösen pauschalbesteuerte sonstige Sachbezüge im Sinne des Steuerrechts seit dem 22.04.2015 in der Sozialversicherung nur noch dann Beitragsfreiheit aus, wenn diese Sachbezüge tatsächlich laufend gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung darstellen, weil sie monatlich gezahlt werden.

Ermäßigter Beitragssatz in der Krankenversicherung während Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung

Für Beschäftigte, die keinen Anspruch auf Krankengeld haben, sind die Krankenversicherungsbeiträge nach dem ermäßigten Beitragssatz (§ 243 SGB V) zu erheben. Nach den bisherigen Festlegungen der gesetzlichen Krankenversicherung war in Zeiten der Freistellung von der Arbeitsleistung mit Fortzahlung des Arbeitsentgelts der ermäßigte Beitragssatz zur Krankenversicherung anzuwenden, wenn die Beschäftigung nach der Freistellung nicht wieder aufgenommen werden sollte.

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit rechtskräftigem Urteil vom 29.09.2014 - L 9 KR 389/12 - allerdings entschieden, dass die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz nur in den Fällen zu bemessen sind, in denen der Beschäftigte

nach dem Ende der Freistellungsphase aus dem Erwerbsleben ausgeschieden ist. Die gesetzliche Krankenversicherung folgt diesem Urteil.

Die Krankenversicherungsbeiträge für einen Beschäftigten in einer Freistellungsphase bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts werden nur nach dem ermäßigten Beitragssatz erhoben, wenn der Beschäftigte nach dem Ende der Freistellungsphase aus dem Erwerbsleben ausscheidet (z. B. Altersteilzeitarbeit im Blockmodell).

Während einer Freistellungsphase bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts sind die Beiträge hingegen nach dem allgemeinen Beitragssatz (§ 242 SGB V) zu erheben, wenn mit dem Ende der Freistellungsphase kein unmittelbares Ausscheiden aus dem Erwerbsleben verbunden ist (z. B. Freistellung zur Auflösung eines Wertguthabens vor Arbeitgeberwechsel).

Die gesetzlichen Krankenkassen haben diese Änderung am 17. Juni 2015 mit sofortiger Wirkung beschlossen. Sofern in der Vergangenheit anders verfahren worden ist, bleibt es dabei. Von der Änderung sind mithin Freistellungsphasen betroffen, die ab dem 17.06.2015 begonnen worden sind.